

**ANFRAGE**

**der SPD - Fraktion**

**Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schweriner Schulen**

Das Bildungsministerium hat mit Erlass vom 19.6.d.J. der Stadt 735.972,16 € für die rechtzeitige Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler (Laptops, Notebooks und Tablets) einschließlich Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs zum Schulstart bereitgestellt und hierfür den vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigt.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Wie stellt sich die zeitgerechte Umsetzung der Beschaffung technisch, finanziell und zeitlich dar?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler konnten mit einem mobilen Endgerät ausgestattet werden?
3. Gibt es darüberhinausgehende Bedarfsanzeigen, denen nicht nachgekommen werden konnte?



**Christian Masch und Fraktion**

**Der Oberbürgermeister**

**Dezernat I - Finanzen, Bürgerservice, Allg. Verwaltung**

FD Hauptverwaltung

FG Informations- und Kommunikationstechnik

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin  
SPD-Fraktion  
Herrn Masch  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 5.046 D  
Telefon: 0385 545-1143  
Fax: 0385 545-0  
E-Mail: mbrandt@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Manuela Brandt

Datum  
11.09.2020

**Anfrage der SPD – Fraktion „Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schweriner Schulen“**

Sehr geehrter Herr Masch,

Ihre Anfragen möchte ich wie folgt beantworten:

**1. Wie stellt sich die zeitgerechte Umsetzung der Beschaffung technisch, finanziell und zeitlich dar?**

Höhe und Umfang der Förderung

Mit dem Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 34 vom 10. August 2020 trat die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte in Kraft. Diese Richtlinie beinhaltet, dass alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Herkunft auch in Zeiten pandemiebedingter Schulschließungen gut unterrichtet werden können. Dafür sollen durch die Schulträger mobile Endgeräte bereitgestellt werden.

Die Landeshauptstadt Schwerin (LHS) erhält hierfür eine Zuwendung in Höhe von 735.972,16 Euro für die Beschaffung dieser mobilen Endgeräte. Neben den Geräten sind auch die Inbetriebnahme sowie für den Einsatz erforderliches Zubehör wie z. B. Tastaturen förderfähig.

Entscheidung über die Art der mobilen Endgeräte

Die LHS hat sich nach diversen Abstimmungsrunden mit dem Dienstleister Kommunalservice Mecklenburg AöR (KSM) für die Nutzung von Tablets entschieden. Tablets sind vielfältig nutzbar, leicht zu transportieren und an verschiedensten Lernorten einsetzbar. Basierend auf der Zuwendungshöhe können ca. 1550 Tablets beschafft werden.

### Integration der Endgeräte in die Infrastruktur

Laut Förderrichtlinie sind die Geräte in die aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zuwendungsfähige Infrastruktur zu integrieren. Daher werden alle Geräte in das Netzwerk der KSM eingebunden.

Zunächst ist für alle Geräte eine minimale Betreuung von ca. 28 Euro pro Gerät pro Jahr vorgesehen. Dies ermöglicht insbesondere den Einsatz als Leihgerät und die damit verbundenen notwendigen Aktualisierungen von Sicherheitsupdates. In digital ertüchtigten Schulen kann der Betreuungsumfang ausgeweitet werden bis hin zur vollumfänglichen Betreuung von ca. 90 Euro pro Gerät pro Jahr. Damit ist neben dem Einsatz der Geräte als Leihgeräte auch der Einsatz im Unterricht gewährleistet.

Sofern in nicht digital ertüchtigten Schulen in Unterrichtsräumen WLAN vorhanden ist, können auch dort die Geräte mit minimaler Betreuung im Unterricht eingesetzt werden. Hier wäre jedoch ausschließlich der Zugriff auf die Lernplattform möglich.

Der Einsatz der Geräte im Unterricht ist laut Zuwendungsbescheid VII. „Besondere Nebenbestimmungen“ Punkt 13 langfristig anzustreben.

Die LHS schlägt einen stufenweisen Aufbau von der minimalen Betreuung zur maximalen Betreuung vor. Hierbei soll sich am Zeitplan des Medienentwicklungsplanes orientiert werden. Die anfallenden laufenden Kosten sind besser zu planen, da der vollumfängliche Einsatz der Geräte stufenweise erfolgt.

### Beschaffung und Bereitstellung der mobilen Endgeräte

Mit der Veröffentlichung der Richtlinie wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Bildung von Einkaufsgemeinschaften aufgerufen. Die Beschaffung der Endgeräte wird über die KSM erfolgen. Die KSM bereitet derzeit die Ausschreibung vor. Aufgrund des hohen Auftragswertes muss eine europaweite Ausschreibung erfolgen, die einen Beschaffungszeitraum bis zum Ende des Jahres 2020 nach sich ziehen wird. Der Zuwendungsbescheid sieht vor, dass bis zum 31.3.2021 der Verwendungsnachweis zu erbringen ist. Nach Erhalt der Geräte ist die Inbetriebnahme durch die KSM zu erbringen. Die LHS geht derzeit davon aus, dass die Geräte frühestens im zweiten Quartal 2021 verteilt werden können.

### Verteilung der mobilen Geräte

In der Förderrichtlinie ist der Verwendungszweck dahingehend definiert, dass Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf ohne ausreichenden Zugang zu einem angemessenen digitalen Endgerät im Falle von Schulschließung ein Leihgerät durch die Schule zur Verfügung gestellt werden soll.

Da der Unterstützungsbedarf nicht näher definiert wurde und sich aufgrund einiger Auswertungen wie z. B. die Anzahl BuT-Berechtigter, abzeichnet, dass ggf. mehr Schülerinnen und Schüler vom Unterstützungsbedarf betroffen sind, als dass Endgeräte zur Verfügung stehen, schlägt die LHS eine schulartenabhängige Gleichverteilung der mobilen Endgeräte vor. Im Fall von lokalen Schulschließungen und einem darüber hinausgehenden Bedarf an Leihgeräten können die Endgeräte aus nicht betroffenen Schulen an die betroffenen Schulen für einen befristeten Zeitraum übergeben werden. Dies wird durch die LHS koordiniert. Im Fall des normalen Schulbetriebes und sofern die Voraussetzungen in den Schulen gegeben sind, können die mobilen Endgeräte klassenweise im Unterricht eingesetzt werden.

Verteilungsvorschlag:

- Grundschule – 30 Endgeräte
- Förderschulen – 30 Endgeräte
- Regionalschulen – 90 Endgeräte
- Abendgymnasium – 30 Endgeräte
- Gymnasium/Gesamtschule – 110 Endgeräte
- Berufliche Schulen – 110 Endgeräte

Über den Vorschlag der Verteilung der mobilen Endgeräte wird im nächsten Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales beraten.

Ersatzbeschaffung, Betrieb, Support und Wartung der Endgeräte

Ersatzbeschaffung, Betrieb, Support und Wartung werden nicht gefördert. Diese regelmäßig wiederkehrenden Kosten sind vom Schulträger zu tragen, da dieser laut Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern im § 102 Aufgaben des Schulträgers für die Deckung des Sachbedarfs im Schulbetrieb verantwortlich ist.

Umgang mit den nichtförderfähigen Kosten

Grundsätzlich begrüßt die LHS diese Förderrichtlinie sehr, jedoch steht demgegenüber, dass die laufenden Kosten weder in die kommenden Haushaltsjahre eingeplant werden konnten, noch, dass Einfluss auf die Gestaltung der Förderrichtlinie z. B. mit Blick auf die laufenden Kosten genommen werden konnte. Derzeit wird eine Beschlussvorlage erarbeitet, welche möglichen Betreuungsvarianten betrachtet und eine Entscheidung über eine Kostendeckung für die nicht geplanten laufenden Aufwendungen zunächst in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 herbeiführen soll.

**2. Wie viele Schülerinnen und Schüler konnten mit einem mobilen Endgerät ausgestattet werden?**

Bisher konnten noch keine Schülerinnen bzw. Schüler ausgestattet werden.

**3. Gibt es darüberhinausgehende Bedarfsanzeigen, denen nicht nachgekommen werden konnte?**

Nein. Bisher gab es keine Bedarfsanzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier